



Tennis-Club Bödexen e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennis-Club Bödexen e.V. mit Sitz in Bödexen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung und zwar durch den ausschließlichen Zweck, Möglichkeiten zur Ausübung des Tennissports zu schaffen und diesen Sport zu pflegen, insbesondere aber auch die sportliche Jugendpflege zu betreiben.

§ 2

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 3

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Rechtsgrundlage

Der Verein ist ein eingetragener Verein gemäß § 21 BGB. Er ist

Mitglied im Westfälischen Tennis-Verband e.V. sowie des Landes-sportbundes Nordrhein-Westfalen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegenden Satzungen geregelt.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen und außerordentlichen aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Außerordentliche Mitglieder sind

- a) jugendliche Mitglieder (das sind solche, die bei Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).
- b) Grundwehrdienstleistende und denen Gleichgestellte (nach Entscheidung des Vorstandes).

Der Vorstand hat das Recht, die Spielberechtigung von jugendlichen Mitgliedern einzuschränken.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern.

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kann von jeder natürlichen oder juristischen Person beantragt werden.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige Antragsteller haben die Zustimmungs-erklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme neuer Mitglieder zeit-weilig auszusetzen wenn der satzungsgemäße Zweck, nämlich die Möglichkeiten zur Ausübung des Tennissports zu schaffen, nicht mehr gewährleistet ist.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen

gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Den passiven Mitgliedern steht das Recht zu, in den freien Zeiten die Tennisplätze zu benutzen.

Die ordentlichen aktiven und fördernden Mitglieder, die einen satzungsgemäßen Beitrag zahlen, genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die außerordentlichen aktiven Mitglieder haben Anspruch auf ermäßigte Beitragszahlung. Sie haben mit Ausnahme der Grundwehrdienstleistenden und denen Gleichgestellten kein aktives und passives Wahlrecht, im übrigen aber gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die festgelegten Beiträge zu den fälligen Terminen zu entrichten;
- d) an allen Veranstaltungen und Wettkämpfen, zu deren Teilnahme sie sich verpflichtet haben, nach Kräften mitzuwirken;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen den Vereinsvorstand in Anspruch zu nehmen.

§ 9

Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge. Diese sind zur Erstellung und Instandhaltung der Sportanlagen zur Deckung der laufenden Unterhaltungskosten sowie für die Ausrichtung des Spiel- und Wettkampfbetriebes bestimmt.

Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Vorstand hat entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied erst während des Kalenderjahres eintritt.

Neu eintretende Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag vollständig bezahlt sind. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende. Minderjährige bedürfen zur Austrittserklärung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- b) Durch Ausschluß aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- c) Durch Tod.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechtsansprüche an den Verein erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft kann das austretende Mitglied seine Mitgliedschaft einer anderen Person übertragen, die dann von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit ist.

§ 11

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds gem. § 10 Ziff. b) kann nur in den nachstehend aufgeführten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 8 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bzw. der Aufnahmegebühr trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzungen schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sportkameradschaft, Sitte und Anstand in grober Weise verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vereinsvorstand - auf Antrag auch vor der Mitgliederversammlung -

wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

§ 12

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 13

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich, und zwar in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres, stattfinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch den Schriftführer. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Zu der Mitgliederversammlung wird schriftlich mit einfachem Brief geladen. Die Ladungsfrist ist eingehalten, wenn die entsprechenden Einladungsschreiben 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post gegeben worden sind (Poststempel). Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen, es sei denn, daß die ordentliche Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) bei Neuwahlen Wahl eines Versammlungsleiters
- d) Neuwahlen
- e) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmgebühren, der Jahresbeiträge und evtl. erforderlich werdender Sonderumlagen
- f) Bestellung von Kassenprüfern
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen

§ 15

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlusselfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitgliedern und bei Auflösung des Vereins 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlusselfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dieses mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der 1. Vorsitzende muß dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses von 3 Mitgliedern des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangt wird. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Jugend- und Sportwart

Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Passiv wählbare Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können auch dann gewählt werden, wenn sie ihre Zustimmung vorher dem Vorstand gegeben haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu bestimmen.

Der Vorstand kann dieses Vereinsorgan erweitern durch Hinzuziehung von Übungsleitern und sonstigen Mitgliedern wegen besonderer Sachkunde. Den hinzugezogenen Mitgliedern steht nur beratende Stimme zu.

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegt gemäß § 26 Absatz 2 BGB in der Hand des 1. Vorsitzenden zusammen mit dem 2. Vorsitzenden. Beide Personen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich vor Behörden und Privaten. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Grundstücksgeschäfte, Aufnahme von Krediten, welche eine Summe von DM 10.000,-- (i.W.: zehntausend Deutsche Mark) überschreiten, sowie Verträge, in denen regelmäßig wiederkehrende Leistungen in erheblichem Umfang begründet werden, bedürfen der Zustimmung des gesamten Vorstandes.

- Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die folgende Zielsetzung umfaßt:
- a) Organisation und Regelung des Ablaufes der Mitgliederversammlungen,
 - b) Rechnungslegung und Prüfung,
 - c) alle Maßnahmen zur Förderung des Sport-, Spiel- und Wettkampfbetriebes,
 - d) Erlaß einer Platz- und Spielordnung,
 - e) Maßnahmen zur Förderung des Jugendsports.

§ 18

Vorstandssitzungen und Beschluffassung

Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder

auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.
Die Beschußfassung im Vorstand erfolgt mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden.
Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 19

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 20

Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 21

Haftpflicht

Der Verein oder einzelne Mitglieder haften nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Tennissports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereins-Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 22

Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt auszuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 23

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins gem. § 41 BGB oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Höxter, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins in der Ortschaft Bödexen zu verwenden hat.